

Die Bündner als Schuldner der Berner zur Zeit der Bündner Wirren [Schluss]

Autor(en): **Pieth, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **7 (1902)**

Heft 6

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895286>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bündnerisches Monatsblatt.

(Neue Folge.)

Herausgegeben von Kantonsarchivar S. Meißer in Chur.

VII. Jahrgang.

Nr. 6.

Juni 1902.

Das „Bündnerische Monatsblatt“ erscheint Mitte jeden Monats. — Preis des Jahrganges für die Schweiz 3 Fr., für das Ausland (Weltpostgebiet) 3 Mark. Abonnements werden angenommen von allen Postbureaux des In- und Auslandes, sowie von der Expedition in Schiers.

Inhalt: Die Bündner als Schuldner der Berner zur Zeit der Bündner Wirren. — Der Bergsturz von Mombiel im Juni 1770. — Aus den Verhandlungen der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft. — Beiträge zur Geschichte des Jagdwesens in Graubünden. — Litterarisches. — Chronik des Monats Mai.

Die Bündner als Schuldner der Berner zur Zeit der Bündner Wirren.

Vortrag, gehalten in der historisch-antiq. Gesellschaft Graubündens den 26. November 1901 von Dr. Fried. Pieth, Lehrer an der Kantonschule in Chur.

(Schluß.)

Am 4. Juli (a. c.) kam nun die Tagsatzung endlich zustande. Jede Partei erschien mit zwei Schiedsrichtern und drei Bevollmächtigten. Zu Schiedsrichtern hatte Bern ernannt: Rudolf Wettstein, Bürgermeister von Basel und Joh. Jakob Stockar, Seckelmeister und Mitglied des geheimen Rates der Stadt Schaffhausen. Die vier Gemeinden hatten zu Schiedsrichtern bestellt: Oberstlieutenant Joh. Antoni Buol, alt Landammann des Zehngerichterbundes und gewesener Podestat zu Tirano, Morbegno und Trachona, ferner Hauptmann Martin Cleric, Stadtschreiber zu Chur. Bevollmächtigte der Stadt Bern waren: Lienhard Engel, Hofmeister zu Königsfelden, Georg Ebli von Chur und Daniel Bittoz, Waisenhausverwalter. Als Bevollmächtigte der vier Gemeinden waren erschienen: 1. für das Oberengadin: Landammann Georg Wiezel; 2. für Unterengadin und Münsterthal: Joh. Planta von Wildenberg, gewesener Landeshauptmann des Veltlins und Podestat zu Morbegno; für Bergün: Major Joh. v. Saluz, Stadtvogt zu Chur.

Nachdem man zuerst, damaliger Sitte gemäß, den eidgenössischen Gruß abgelegt hatte, wurden die Legitimationen und Vollmachten der Parteivertreter geprüft. Dann wählte man den Basler Stadtschreiber Burckhardt zu einem unparteiischen Aktuar und ließ ihn ersuchen, sofort

nach Baden zu kommen. Nun wurde zunächst der Gegenstand des Streites, ohne den Parteien vorzugreifen, dargelegt und angedeutet, daß man vorerst versuchen werde, den Streit auf gütlichem Wege zu schlichten. Bernischerseits zeigte man sich dem nicht abgeneigt. Dagegen wollten die Deputierten der vier Gemeinden durchaus nicht darauf eingehen. Die Instruktion, welche die Oberengadiner dem Landammann Wiezel erteilt hatten, verbot ihm ausdrücklich, zu einem gütlichen Vergleich Hand zu bieten. Die Schiedsrichter sahen sich so von vornherein in die unangenehme Lage versetzt, den Weg des bundesmäßigen Rechtens betreten zu müssen. Aber gleich bei Beginn desselben wurde Seckelmeister Stockar „von Leibsindeposition befallen“, sodaß er genötigt war, sofort nach Hause zu gehen. Die Abgeordneten der Stadt Bern wünschten nun, daß man entweder einen andern Rechtstag bestimme oder wenigstens das Rechten solange einstelle, bis sie ihrer Herren fernere Befehle eingeholt hätten. Die bündnerischen Bevollmächtigten aber verlangten, daß man fortfahre und an Stockars Stelle einen andern Richter wähle, wozu aber die Berner Gesandten nicht Kompetenz zu haben glaubten. Als dann aber Landammann Wiezel noch immer nach der Oberengadiner vorgefaßtem Beschluß „absonderlich und nicht mit übrigen Gemeinden antwort geben (wollte), wie es im Abschied heißt, was den Vertretern der übrigen Gemeinden gleichgültig, vielleicht sogar von Vorteil sein konnte, sahen die Schiedsrichter ein, daß die Tagssagung erfolglos verlaufen werde. Sie machten deshalb den Parteien den Vorschlag, das Geschäft einzustellen und einen zweiten Rechtstag anzusetzen. Indessen sei ihrem Dafürhalten nach ein friedliches Abkommen noch immer das beste und eidgenössischer Vertraulichkeit gemäßeste Mittel, den Streit beizulegen. Im Begleitschreiben zum Abschied empfehlen sie daher den Häuptern und Räten der III Bünde, durch ihre Autorität und „bewegliches“ Zusprechen die gedachten vier Gemeinden dahin zu „verleiten“, der klagenden Partei von sich aus an die Hand zu gehen oder wenigstens den Schiedsrichtern auf die nächste Zusammenkunft soviel einzuräumen, daß sie durch beidseitiges Entgegenkommen in den Stand gesetzt würden, ein befriedigendes Urteil zu fällen. Sie machen darauf aufmerksam, daß es vielleicht bedenkliche, im Notfall sogar gefährliche Konsequenzen haben könnte, wenn die Kläger ihres in besten Treuen und in bester Absicht gemachten Darlehens verlustig gehen und mit ihrer Ansprache „gleichsam auf das weite Meer gewiesen werden sollten.“¹⁾

¹⁾ Abschied der Tagssagung zu Baden d. d. 4. Juli 1661 und das Begleitschreiben zu demselben. St. A.

Was in der folgenden Zeit in dieser Angelegenheit von seiten der einen oder andern Partei geschah, konnte ich aus den mir bekannten Quellen nicht genau feststellen. Von der Fortsetzung des Rechts wollten die Berner vorläufig absehen, indem sie hofften, die Gemeinden würden mit der Zeit „in sich gehen“ und ihnen in Güte begegnen. Stadtschreiber Burckhardt und Bürgermeister Wettstein schlugen ihnen vor, eine Standesperson, deren Wahl man Wettstein anheimstellte, nach Graubünden zu schicken, ohne Zweifel mit dem Auftrag, Vermittlungsvorschläge zu machen. Sollte auch dieses Mittel nicht verfangen, so gedachte man ein Protestations Schreiben an die Gemeinden zu erlassen. Wirklich kam in der Folge, und wie es scheint, auf diesem Wege zunächst ein Vergleich mit dem Oberengadin zustande. In einem Schreiben der Berner an die III Bünde vom 21. Juli 1663 heißt es, daß man sich mit den Abgeordneten des Oberengadins, soviel „ihre quotam“ betreffe, „durch einschlichung ansehnlicher Mittelspersonen in der güte abgefunden und gänglich verglichen“ hätte.

Wieviel diese Quote betrug und wer die Mittelspersonen waren, erfahren wir aus der Quittung, welche der Rat von Bern den Oberengadineren ausstellte¹⁾, wo es heißt, daß sich Herr Landammann Wiezel im Namen der Gemeinden des Oberengadins mit Vollmacht bei ihnen eingestellt und durch Vermittlung des Herrn Bürgermeister Wettstein ihnen wegen der 1593 fl. samt den Zinsen und Kosten, welche ihnen aufgerechnet worden seien, „ein sattjames Vernügen“ verschafft hätte. Deshalb haben sie ihm im Namen vorgedachter Gemeinden wie auch des Hauptmann Wolfgang von Zubalta hinterlassenen Erben „dieser Schuldsach halben, und was desñachen rührt, gänglich und in bester Form quittiert, ledig und loos gezählt, und zugleich Ihme das Büchlin, so Herr Bonorander seelig deswegen gehalten, samt den Quittungen hinaus geliefert, doch mit diesem ustrucklichen reservat, und Vorbehalt, daß uns dieser actus an unsern Rechten und der pretension und Forderung, so wir an übrige Gemeinden, als Bergün, under Engadin, und Münsterthal noch haben, so sich über Abzug oberührten fl. 1593 noch bis in fl. 7959 an Capital, ohne die Interresse und Kösten belausen, genügsteus nicht prejudicieren, noch solches mit dem mit Herrn Wiezeln getroffenen accord, das wenigste ze thun

¹⁾ Quittanza della Cited da Bern Sopra. il Pajamaint da f. 1593, dovuts da noass hond. Coen. Anno 1663 à 16. Lülg (in Palperi).

Die betreffende Quittung, deren Kenntniß ich der Freundlichkeit des Herrn Dr. C. Camenisch verdanke, befindet sich in einem Zuozer Copialbuch betitelt: Register cronologig dels Acts et Scrittürras Publicas nell Archivi dell Cumoen, welches Urkundenkopien von 1139—1717 und ein Protokoll betreffend Grenzstreitigkeiten zwischen Ponte-Campovasto und Bevers vom 7. Juli 1880 enthält.

haben solle.“ Wie die Berner in den Besitz des hier genannten Büchleins gelangten, von dem früher nie die Rede war, ist mir unbekannt. Aus der Quittung erfahren wir ferner, wie die Schuldsomme verteilt wurde. Die drei übrigen Gotteshausgemeinden, die einstweilen, wie es scheint, noch nicht ans Zahlen dachten, schuldeten noch 7959 fl. Die Berner wollten die Sache nicht länger anstehen lassen und ersuchten die Häupter und Räte, die Gemeinden aufzufordern, bevollmächtigte Richter auf den 23. August 1663 wieder nach Baden zu schicken. Andernfalls würden sie trachten, sich auf andere Weise bezahlt zu machen. Es ist mir unbekannt geblieben, ob dieser Rechtstag zustande kam. Wenn das der Fall wäre, so müßte angenommen werden, daß auch dieser resultatlos blieb; denn zwei Monate später unterhandelt Wettstein für Bern wieder mit Landammann Wiezel. Diese Unterhandlungen führten dann ebenfalls zu einem Vergleich ¹⁾, der allem Anschein nach von beiden Parteien angenommen wurde. Im Januar 1664 versprachen die Gemeinden, das bewußte Geld dem Uebereinkommen entsprechend in den nächsten Tagen Herrn Wettstein zu Händen der Herren von Bern einhändigen zu wollen. ²⁾

Damit war endlich, nach nahezu zwanzigjährigen Verhandlungen auch diese Schuldenliquidation erledigt. Es war eine für uns Bündner höchst peinliche Angelegenheit. Die beklagten Gemeinden waren von Anfang an im Unrecht, was auch aus dem ziemlich einstimmigen Botum der übrigen Gerichtsgemeinden indirekt hervorgeht. Zu ihrer Entschuldigung kann einzig angeführt werden, daß das Land durch den vorausgegangenen verheerenden Krieg arg mitgenommen, und finanziell auf Jahre hinaus ruiniert worden war. Auch muß zugegeben werden, daß die Verweigerung der Zahlung mit Rücksicht auf die damalige politische Anarchie und im Hinblick darauf, daß die Sendungen Berns einer Partei zu gute kamen und nicht der Gesamtheit der Gemeinden, nicht ganz unbegründet war. Uebrigens ließ sich ja nicht einmal genau feststellen, wer die Lieferungen empfangen, und ob sie den Föhnein der Gemeinden zu gute gekommen waren oder nicht. ³⁾

¹⁾ Bern an Wettstein d. d. 9. Nov. 1663. M.-B. 21.

²⁾ Bern an Wettstein d. d. 25. Januar 1664. M.-B. 21.

³⁾ Bergl. das Protokoll der historisch-antiqu. Gesellschaft Graubündens vom 26. November 1901.